

MFA-Ausbildung

Antrag auf Verlängerung der Ausbildungsverhältnisses wegen nicht bestandener Abschlussprüfung (§ 21 Abs. 3 BBiG)¹

1. Verlangen der/des Auszubildenden gegenüber dem/der Ausbildenden

Von: Auszubildende:r

Name, Vorname:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Telefonnummer:

An den/die **Ausbildende:n**

Name, Vorname

Anschrift/Praxisstempel:

Ich habe die Abschlussprüfung zum/zur Medizinischen Fachangestellten nicht bestanden

im Sommer 20_____

Winter 20_____

Ich verlange daher

- nach dem **ersten** Nichtbestehen: die Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses bis zur nächst möglichen Abschlussprüfung
- nach dem **zweiten** Nichtbestehen: die Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Ende der regulären Ausbildungszeit bzw. bis zum Ablauf eines Jahres nach der Geltendmachung meines Verlangens (siehe Erläuterungen)

Datum, Unterschrift Auszubildende:r

bei Minderjährigkeit: gesetzliche:r Vertreter:in

¹ Oder wegen einer Nichtteilnahme an der Prüfung, die der/die zu Prüfende nicht zu vertreten hat

2. Anzeige der Verlängerung bei der Ärztekammer Bremen

Ausbildungsbetrieb: Ich zeige hiermit das Verlangen nach Verlängerung der Ausbildung meines/r Auszubildenden bei der Ärztekammer Bremen an.

Datum, Unterschrift Auszubildende:r, Praxisstempel

Anmerkungen:

Der Anspruch auf Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses entsteht mit der Kenntnis der/des Auszubildenden vom Nichtbestehen der Prüfung²². Wird das Prüfungsergebnis vor dem Ende der Ausbildungszeit bekannt, kann das Verlangen während der restlichen Vertragslaufzeit geltend gemacht werden. Wird der/dem Auszubildenden das Prüfungsergebnis nach dem Ende der Ausbildungszeit bekannt, muss sie/er das Verlängerungsverlangen unverzüglich, das heißt so schnell wie möglich nach dem Bekanntwerden, geltend machen.

Nach dem ersten Nichtbestehen: Das Ausbildungsverhältnis verlängert sich bis zum Abschluss der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung. Nächstmögliche Wiederholungsprüfung ist die der erfolglosen Abschlussprüfung folgende Prüfung, an der die/der Auszubildende tatsächlich und rechtlich teilnehmen kann. Bei einem Bestehen der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung endet das Berufsausbildungsverhältnis mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

Nach dem zweiten Nichtbestehen: Besteht die/der Auszubildende die nächstmögliche Wiederholungsprüfung nicht, läuft die Verlängerung nach erneutem Verlangen gegenüber der/dem Auszubildenden bis zum Ablauf eines Jahres nach dem ursprünglichen Vertragsende.

Von der Ärztekammer Bremen auszufüllen

Die Verlängerung ist das Verzeichnis der Berufsbildungsverhältnisse eingetragen.

Datum, Unterschrift der Ärztekammer Bremen

²² Gleichgestellt ist hier stets die nicht zu vertretende Nichtteilnahme (zB durch Krankheit)